



42.3 - 611 B10 OK 13

Wanzleben, den 03.11.2011

„Bodenordnung Nordgermersleben (Feldlage), Landkreis Ohrekreis 13“
Bodenordnungsverfahren nach § 56 i.V.m. § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage), Landkreis Ohrekreis 13 wird aufgrund § 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 63 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **15.12.2012** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

Lüddecke

